



AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE UND VETERINÄRWESEN  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

- Liechtensteiner Jägerschaft
- Jagdaufseher in Liechtenstein
- Jagdleiter in Liechtenstein
- Jagdpächter in Liechtenstein

Fachstelle  
Veterinärwesen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen  
6720\_0471  
LJ\_Brf\_170531

Sachbearbeitung  
map/brs

Schaan  
31.05.17

### **Bestimmungen aus der Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung – Probenerhebung zur Früherkennung und Überwachung der Tuberkulose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jagdjahr 2017/18 ist noch jung. Die Abschussplanverordnung vom 9. Mai 2017 hat den Beginn der Jagdzeit für die Schalenwildarten Reh und Rotwild gegenüber den Vorjahren deutlich vorgezogen. Die Dauer der Jagdzeit und die Höhe der Abschussvorgaben sind auch im Kontext mit der Bedrohungslage durch die Rotwildtuberkulose zu sehen.

Praktisch zeitgleich mit dem neuen Jagdjahr ist am 1. Mai 2017 die revidierte Lebensmittelgesetzgebung in Kraft getreten. Sie nimmt den Jagdausübenden als zentrales Glied der Lebensmittelkette beim Inverkehrbringen von Wildbret verstärkt in die Pflicht.

Im Folgenden informiere ich Sie über die aktuellen Vorgaben aus dem Lebensmittel- und Tierseuchenrecht bei der Jagdausübung und beim Umgang mit Wildbret.

#### Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Nicht erst seit der Revision des Lebensmittelrechtes, sondern seit jeher, ist sich der Jäger bewusst, dass das von ihm in Verkehr gebrachte Wildbret ein wertvolles Lebensmittel ist. Entsprechend umsichtig übt er das Weidwerk aus und lässt die erforderliche Vorsicht walten. Mit Beginn dieses Jagdjahres gilt es folgende Punkte zusätzlich zu beachten, soweit diese nicht schon im Rahmen der Selbstkontrolle umgesetzt wurden:

- Jagdwild ist eindeutig zu kennzeichnen und durch eine fachkundige Person zu untersuchen (Art. 20 Abs. 1 und 3 VSFK<sup>1</sup>)
- Als fachkundige Person gilt, wer einen Kurs besucht hat, in dem die Kenntnisse für die Untersuchung des Wildkörpers erworben wurden (Art. 21 VSFK)
- Das Untersuchungsergebnis ist auf der dafür vorgesehenen Bescheinigung schriftlich zu dokumentieren und dem Abnehmer auszuhändigen (Art. 20 Abs. 5 VSFK)
- Wild, das keine Merkmale aufweist, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, kann vom Jäger zusammen mit der erwähnten Bescheinigung direkt an Konsumenten oder einen Einzelhandelsbetrieb (Metzgerei, Restaurant) im Inland zur direkten Abgabe an Konsumenten abgegeben werden (Art. 20 Abs. 3 VSFK)
- Jagdwild, das für den Grosshandel bestimmt ist oder bei dessen Untersuchung Merkmale festgestellt wurden, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, muss nach dem Erlegen in einen Wildbearbeitungsbetrieb / Schlachtbetrieb gebracht werden, wo eine amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt werden muss. Die festgestellten Veränderungen sind auf der Bescheinigung zu dokumentieren (Art. 9 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 2, 4 und 6 VSFK)
- Lebendes Unfallwild darf nach dem Fangschuss verwertet werden, wenn eine fachkundige Person das Fleisch als gesundheitlich unbedenklich beurteilt (Art. 12 VSFK)
- Durch Unfall verendetes Wild und anderes Fallwild darf nicht in Verkehr gebracht werden (Art. 7 Anh. 7 Ziff. 3.1.11 VHYS<sup>2</sup>)

Im Sinne einer übergangsrechtlichen Lösung gelten bis zum 30. April 2021 alle liechtensteinischen Jagdpächter als fachkundige Personen. Die heute verwendeten Formulare „Wildanhänger“ werden vorübergehend noch dem erlegten Stück beigegeben und demnächst durch das neue Formular „Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel“ und nummerisch korrespondierende Anhänger zur Kennzeichnung des Stückes ersetzt.

### Tierseuchenrechtliche Anforderungen

Die Tuberkulose im Vorarlberger Rotwildbestand ist weiterhin besorgniserregend. Im dortigen Rotwild-Kerngebiet sind 12% der untersuchten Stücke an der Tb erkrankt. Es gelten daher folgende Massnahmen zur Prophylaxe und Eindämmung der Tuberkulose:

- Das Reduktionsziel beim Rotwildbestand ist konsequent weiterzuverfolgen, mindestens aber die Vorgabe des Abschlussplans zu erfüllen
- Reinigung und Desinfektion (ungelöschter Kalk oder Formaldehyd) sowie Dung-Sammlung und -Kompostierung bei Notfütterungsstellen durch die zuständigen Jagdaufseher

---

<sup>1</sup> VSFK: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, SR 817.190

<sup>2</sup> VHYS: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten, SR 817.190.1

- Verbot von Wild-Salzlecken auf Alpweiden
- Aufbruch nicht auf Alpweiden liegenlassen, sodass das Alpvieh damit nicht in Berührung kommt
- Hegeabschüsse auch bei leichtem Verdacht auf einen beeinträchtigten Gesundheitszustand und Veranlassung der Risiko-basierten Untersuchung auf Tuberkulose
- Beteiligung an der Beprobung von Wild auf Risiko- und Stichprobenbasis zur Früherkennung und Überwachung der Tuberkulose gemäss beiliegender Anleitung

Bei den vorstehenden Massnahmen handelt es sich um solche nach Art. 43 des Jagdgesetzes.

Die Jagdaufseher werden in Absprache mit dem Amt für Umwelt demnächst zu einer Instruktion betreffend Probenahme und Untersuchungsantrag eingeladen werden.

Zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen Amtstierarzt Wolfgang Burtscher (236 73 21), Wildhüter Wolfgang Kersting (236 64 15) sowie der Unterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Peter Malin  
Landestierarzt

- Geht an:
- Liechtensteiner Jägerschaft, z.H. Herrn Präs. Michael Fasel, Kirchstrasse 35, 9490 Vaduz
  - Jagdaufseher der liecht. Jagdreviere, z.H. Herrn Präs. Gebi Schurti, Lawenstrasse 12, 9495 Triesen
  - Jagdleiter der liecht. Jagdreviere
  - IG Pächtervereinigung, Herrn Vorsitzenden Anton Eberle, Palduinstrasse 73, 9496 Balzers
- Kopie an:
- Amt für Umwelt, Gerberweg 5, Postfach 684, 9490 Vaduz
  - Mitglieder des Jagdbeirates
- Beilage: Anleitung zur Risiko-basierten und Stichprobenuntersuchung von Wild zur Früherkennung und Überwachung der Tuberkulose, zusammen mit dem Formular „Untersuchungsantrag“
- PS:
- Die Herren Michael Fasel sowie Anton Eberle sind gebeten, dieses Schreiben den Mitgliedern ihrer Organisationen zur Kenntnis zu bringen und die Jagdleiter sind gebeten, ihre Mitpächter zu informieren. - Besten Dank!
  - Zustellung an die Jagdleiter, die Jagdaufseher, die JBR-Mitglieder und an das AU ausschliesslich per E-Mail.